

**1.Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinsame Anstalt des
öffentlichen Rechts (AöR)
„Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim“
der Ortsgemeinden Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim,
Tiefenthal und Wattenheim
vom 22.03.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. September 1982, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412) haben der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim am 21. Juni 2017 und die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal und Wattenheim in jeweils getrennten Sitzungen die Satzung über die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim“ der Ortsgemeinden Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal und Wattenheim beschlossen.

Die Satzung über die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim“ der Ortsgemeinden Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal und Wattenheim wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 „Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich“ Abs. 5 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Stammkapitaleinlagen der Ortsgemeinden Carlsberg, Tiefenthal und Wattenheim werden jeweils als Bareinlage in Höhe von 1.000 EUR und die Stammkapitaleinlage der Ortsgemeinde Altleiningen und Hettenleidelheim durch Sacheinlage des jeweiligen bisherigen Schwimmbad-Regiebetriebs, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aus dem Vermögen der Verbandsgemeinde ausgegliedert wurde, aufgebracht. Hierbei erfüllt die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim antragsgemäß den Rückübertragungsanspruch der Ortsgemeinden Altleiningen und Hettenleidelheim aus § 67 Abs. 6 GemO gegenüber der Anstalt.

§ 2

§ 5 „Vorstand“ Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, Vertrauensentzug durch Verwaltungsrat aus sachlichen Gründen) kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.

§ 3

§ 5 „Vorstand“ Abs. 8 wird wie folgt hinzugefügt:

Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

§ 4

§ 8 „Einberufung und Beschlussfassung“ Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 10 „Deckung des Finanzbedarfs“ Abs. 1 Satz 1 wird geändert durch folgenden Wortlaut:

Die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 wird, soweit die Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden (Defizit), durch jährliche Zuschüsse von den Beteiligten (§ 1 Abs. 2) finanziert. Hierauf kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats angemessene Abschlagszahlungen von den Beteiligten verlangen. Der jeweilige Zuschussbetrag wird jährlich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt und mit dessen Feststellung festgesetzt. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

§ 6

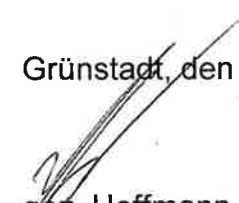
§ 10 „Deckung des Finanzbedarfs“ Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt hinzugefügt:

- c) Die Anstalt erhält von der Verbandsgemeinde Leiningerland einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 60.000 EUR. Dieser wird vor der Berechnung der 30-prozentigen Verlustanteile der Sitzgemeinden berücksichtigt.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, den 22.03.2019


gez. Hoffmann
(Vorstand)


gez. Blaga
(Verwaltungsratsvorsitzender)

